BEB.-PLAN NR. 92
+2.ÄNDERUNG
MASSTAB 1 : 1000

Rechtskraft 17.12.1994

WALLAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 92
(1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19
"AN DER SCHULE")
DER STADT HOFHEIM

2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.92 STAND §33 BAUGB

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 92 (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "An der Schule") der Stadtteil Wallau im Bereich der Schule, Rheingauer Weg, Taunusstraße, Nordenstädter Straße, Eltville(r Straße) Gemarkung Wallau, in Überlicht der Fluren 30 und 33

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, beides geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 23.04.1993.

1. Art der baulichen Nutzung

(1) Gemäß § 1 Absatz 5 und Absatz 9 BauNVO wird festgesetzt, daß im Rahmen der Zulässigkeit nach § 6 Abs. 2, Nr. 4 nur solche sonstigen Gewerbebetriebe zulässig sind, die keine Lagerplätze i.S. des § 8 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO umfassen. Es ist lediglich die kurzfristige Materiallagerung die dem unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher dient, zulässig.

(2) Nach § 1 Absatz 5 BauNVO sind die nach § 1 Absatz 2 BauNVO (Mischgebiete) allgemein zugelassenen Nutzungen Nr. 6 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten) nicht zugelassen.

(3) Gemäß § 1 Abs. 6 i. BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Allgemeines Wohngebiet) ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Überbaubare Grundstücksflächen

(1) Gemäß § 23 (3) BauNVO darf in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) im Erdgeschoßbereich die festgesetzte Baugrenze durch die Hauptgebäudegestaltung (Hauptgiebel bzw. Überdachung) überschritten werden, wenn die Breite der Überschreitung maximal 20 % der jeweiligen zugehörigen Gesamtgebäudebreite nicht übersteigt und die Überschreitungstiefe maximal 2,00 m beträgt sowie die festgesetzte Straßenbegrenzungslinie nicht überschritten wird.

(2) Unterirdische Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen sind zulässig, wenn dadurch das Oberflächenprofil des Geländes nicht verändert wird. Die Sätze 1 und 2 im vierten Monatz des § 19 BauNVO bleiben davon unberührt.

(3) Gemäß § 23 (3) BauNVO ist eine Überschreitung der Baugrenzen oberhalb des Erdgeschosses in Form von einzelnen Bauelementen wie Erker, Balkonen, Wintergärten o.ä. zulässig, wenn diese in ihrer Summe nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen und ihre Auskragung 1,50 m Tiefe überschreitet und die einzelnen Bauelementebreite nicht größer als 5,00 m ist.

3. Bauweise

Gemäß § 22 (Abs. 4) der Baunutzungsverordnung ist in den Baugebieten zwischen der Oestricher Straße und der Nordenstädter Straße in Bereich der Grundstücke entlang der Taunusstraße als abweichende Bauweise die halboffene Bauweise festgesetzt. Demnach kann auf die Grundstücksgrenze gebaut werden, wenn von der gegenüberliegenden Grenze desselben Grundstückes der erforderliche Grenzabstand eingehalten wird.

4. Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 (3) BauNVO darf die Traufhöhe (Höhe der Außenwand vom Anschnitt der Außenwand mit dem Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand und der Dachhaut) - gemessen von OK Straße bei zweigeschossiger Bebauung 6,50 m, bei zwei- bis dreigeschossiger Bebauung 9,50 m Höhe nicht überschritten.

5. Fassadenbegrünung

Die nicht durch Fenster gegliederten wandflächen sowie Brandgiebel sind durch selbstklimmer oder Kletter- und Schlingpflanzen an Rankhilfen bzw. Klettergerüsten zu begrünen.
Dabei sollten vor allem Sorten wie hedera helix (Efeu), Rubus henryi (Kletterbrombeere), Lonicera henryi (immergrünes Geißblatt), Aristolochia durior (Pfeifenwinde), Hydrangea sinensis (Blauregen bzw. Glyzinie), polygonum aubertii (Knöterich), parthenocissus quinquefolia engelmannii (wilder Wein) sowie frostharte Kletterrosen verwendet werden.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(Gestaltungssatzung)

Gemäß § 9 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 in Verbindung mit § 118 Abs. 4 (HBO) und § 118 Abs. 1, Nr. 1 + 3 + 5 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.07.1990, geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I. S. 197).

1. Dachformen und Dachneigung

In den in der Planzeichnung mit SD gekennzeichneten Baugebieten ist die vorgeschriebene Dachform das Satteldach bzw. das Mansardrdach mit einer Dachneigung zwischen 30° und 48° zugelassen. Ausgenommen davon bleibt der untere Dachteil des Mansardddaches, für den bis zur Gefällebruchkante eine Dachneigung bis zu 75° zugelassen ist.

2. Dachflächengliederung

Die Dachflächengliederung durch Dachgauben, Zwerchgiebel oder Dacheinschnitte ist zugelassen. Dabei dürfen Dachgauben und -einschnitte in der Summe ihrer Einzelbreiten 50 % der Gebäudelänge nicht überschritten und sind von Ortgängen mindestens 1,50 m entfernt anzuordnen.

3. Materialien der Dacheindeckung der geneigten Dächer

Vorgeschrieben sind Dachpfannen oder diesen in Form und Größe entsprechende Dacheindeckungsmaterialien.

4. Fassadenmaterialien

Als Fassadenmaterialien sind nur zugelassen Naturstein und glatter oder feinstrukturierter Putz; Holz, Beton und Metall sind darüberhinaus als Gliederungselemente zugelassen.

5. Einfriedigungen

Als straßenseitige, seitliche als auch rückwärtige Einfriedigungen sind entweder in Form von Holzzäunen in dunklem Farbton oder in Form eines durch Hecken eingegrünten Maschendrahtzaunes zulässig sowie alle Mauerscheiben bzw. Pfeiler mit Stahl/Holzzaunteilen in dunklem Farbton. Nicht zugelassen sind Zäune oder Zaunbestandteile aus Stacheldraht.

6. Pflanzungsfestsetzungen

70 % der nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Laubbaumarten oder Obstbaumsorten zu ersetzen.

PFLANZENAUSWAHLLISTE

Für zukünftige Pflanzungen

Großkronige Bäume:

Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer Platanoides - Spitzahorn
Aesculus hippocastanum - Roßkastanie
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Juglans regia - Walnuß
Quercus petraea - Traubenkirsche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

Klein- bis mittelkronige Bäume:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus laevigata - Rotdorn
Prunus avium - Vogelkirsche
Sorbus aucuparia -Eberesche
Sorbus intermedia - Mehlbeere
Sorbus domestica - Speierling
Obstbaum-Hochstämme lokaler Sorten

Sträucher:

Anmerkung: !g! = giftig, nicht auf Spielplätzen verwenden

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus sanguinea - Hartriegel
Cornus mas - Kornelkirsche
Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus monogyna - Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen !g!
Ligustrum vulgare - Liguster !g!
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche !g!
Prunus mahaleb - Steinweichsel
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn !g!
Rhamnus frangula - Faulbaum !g!
Ribes uva-crispa - Stachelbeere
Salix caprea - Salweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus - Wasserschneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Obstbäume lokaler Sorten

Äpfel:

Anhalter, Baumanns Renette, Berlepsch, Bismarkapfel, Blauer Kölner, Brauner Matapfel, Breitacher, Deloris Rosenapfel, Erbachhofer Mostapfel, Gelber Edelapfel, Glockenapfel, Goldparäne, Grafenstein, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Alexander, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Mostwander Hilde, Oldenburger, Rheinischer Bohnapfel, Riesenboskoopapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop,Roter Eiser, Roter Stern, Schafsnase, Schneeapfel, Schöner aus Boskoop, Trierer Weinapfel, Winterrambour, Winterzitronenapfel, Zitronapfel

Birnen:

Alexander Lukas, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise, Holzbirne, Pastorenbirne, Schweizer Wasserbirne, Vereins-Dechant Birne

Süßkirsch:

Hedelfinger Riesenkirsche, Frühzwetsche, Zimmers Frühzwetsche, Große Grüne Reneclode, Nancy-Mirabelle, Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger Typ Diemitz, Meckenheimer Frühe Rote, Schneiders Späte Rote Knorpelkirsche, Schneiders Schwarze Knorpelkirsche

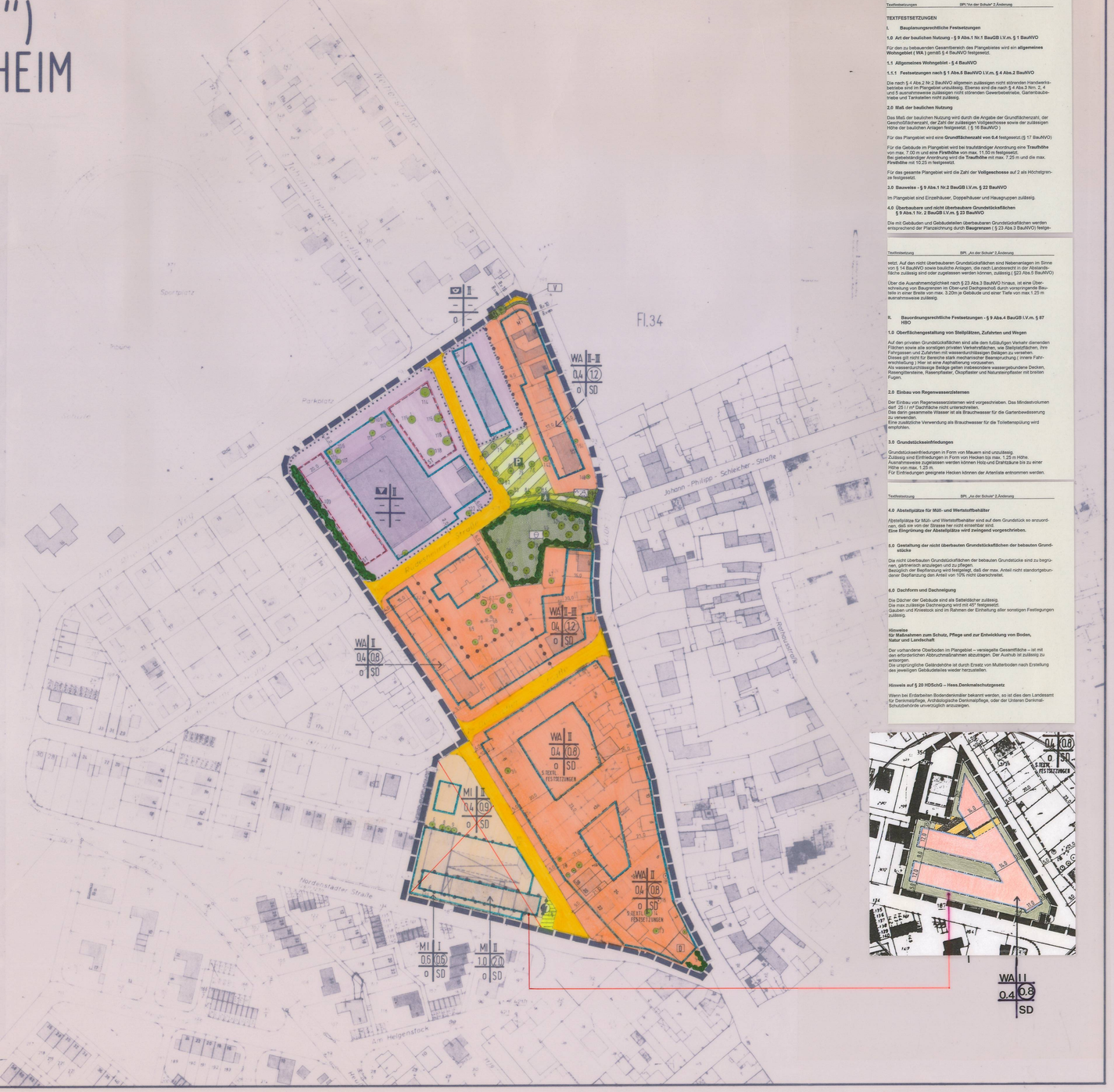

Textfestsetzungen BPL"An der Schule" 2.Änderung

TEXTFESTSETZUNGEN

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung - § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

Für den zu bebauenden Gesamtbereich des Plangebietes wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.1 Allgemeines Wohngebiet - § 4 BauNVO

1.1.1 Festsetzungen nach § 1 Abs.5 BauNVO i.V.m. § 4 Abs.2 BauNVO

Die nach § 4 Abs.2 Nr.2 BauNVO allgemein zulässigen nicht störenden Handwerksbetriebe sind im Plangebiet unzulässig. Ebenso sind die nach § 4 Abs.3 Nr. 2, 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Angabe der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl, der Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. (§ 16 BauNVO)

Für das Plangebiet wird eine **Grundflächenzahl von 0.4** festgesetzt.(§ 17 BauNVO)

Für die Gebäude im Plangebiet wird bei traufständiger Anordnung eine **Traufhöhe** von max. 7.00 m und eine **Firsthöhe** von max. 11.00 m festgesetzt.
Bei giebelständiger Anordnung wird die **Traufhöhe** mit max. 7.25 m und die max. **Firsthöhe** mit 10.25 m festgesetzt.

Für das gesamte Plangebiet wird die Zahl der **Vollgeschosse** auf 2 als Höchstgrenze festgesetzt.

3.0 Bauweise - § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Im Plangebiet sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.

4.0 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die mit Gebäuden und Gebäudeteilen überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch **Baugrenzen** (§ 23 Abs.3 BauNVO) festge-

Textfestsetzung BPL „An der Schule" 2.Änderung

setzt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in der Abstandsfläche zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig (§23 Abs.5 BauNVO)

Über die Ausnahmemöglichkeit nach § 23 Abs.3 BauNVO hinaus, ist eine Überschreitung von Baugrenzen im Ober-und Dachgeschoß durch vorspringende Bauteile in einer Breite von max. 3.20m je Gebäude und einer Tiefe von max.1.25 m ausnahmsweise zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 87 HBO

1.0 Oberflächengestaltung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen

Auf den privaten Grundstücksflächen ist alle dem Kfz&Fußgänger Verkehr dienenden Flächen sowie alle sonstigen privaten Verkehrsflächen, wie Stellplatzflächen, ihre Fahrgassen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
Dieses gilt nicht für Bereiche stark mechanischer Beanspruchung (innere Fahrerschließung) Hier ist eine Asphaltierung vorzusehen.
Als wasserdurchlässige Beläge gelten insbesondere wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Rasenpflaster, Ökopflaster und Natursteinpflaster mit breiten Fugen.

2.0 Einbau von Regenwasserzisternen

Der Einbau von Regenwasserzisternen wird vorgeschrieben. Das Mindestvolumen darf 25 l / m² Dachfläche nicht unterschreiten.
Das dann gesammelte Wasser ist als Brauchwasser für die Gartenbewässerung zu verwenden.
Eine zusätzliche Verwendung als Brauchwasser für die Toilettenspülung wird empfohlen.

3.0 Grundstückseinfriedungen

Grundstückseinfriedungen in Form von Mauern sind unzulässig.
Zulässig sind Einfriedungen in Form von Hecken bis max. 1.25 m Höhe.
Ausnahmsweise zugelassen werden können Holz-und Drahtzäune bis zu einer Höhe von max. 1.25 m.
Für Einfriedungen geeignete Hecken können der Artenliste entnommen werden.

Textfestsetzung BPL „An der Schule" 2.Änderung

4.0 Abstellplätze für Müll- und Wertstoffbehälter

Abstellplätze für Müll- und Wertstoffbehälter sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß von der Straße her nicht einsehbar sind.
Eine Eingrünung der Abstellplätze wird zwingend vorgeschrieben.

5.0 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
Bezüglich der Bepflanzung wird festgelegt, daß der max. Anteil nicht standortgebundener Bepflanzung den Anteil von 10% nicht überschreitet.

6.0 Dachform und Dachneigung

Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer zulässig.
Die max.zulässige Dachneigung wird mit 45° festgesetzt.
Gauben und Kniestock sind im Rahmen der Einhaltung aller sonstigen Festlegungen zulässig.

Hinweise
für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der vorhandene Oberboden im Plangebiet – vorwiegende Gesamtfläche – ist mit den erforderlichen Abtrumnahmemaßnahmen abzutragen. Der Aushub ist zulässig zu entsorgen.
Die ursprüngliche Geländehöhe ist durch Ersatz von Mutterboden nach Erstellung des jeweiligen Gebäudekeales wieder herzustellen.

Hinweis auf § 20 HDSchG – Hess.Denkmalschutzgesetz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmal-Schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB-§§ 1 bis 11 BauNVO)

MI	MISCHGEBIETE	(§ 6 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,§ 16 BauNVO)

MK	II	ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
1.0	(2.0)	GRUNDFL.-ZAHL	GESCHOSSFL.-ZAHL
g	SD	BAUWEISE	DACHFORM (s.UM § 118 HBO)

I - III ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN / DACHFORMEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,§§ 22 und 23 BauNVO,§ 118 HBO)

O OFFENE BAUWEISE
SD SATTELDACH
BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

ÖFFENTLICH
ZWECKBESTIMMUNG:
PARKANLAGE
V VERKEHRSGRÜN
SPIELPLATZ

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 5 Abs.4, §9 Abs.5 §35 b Abs.5, § 172 Abs.1 BauGB)

D EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§5 Abs.4, §9 Abs.5 BauGB)

EINRICHT.U. ANLAG. Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLSTG. D. ÖFFTL. U. PRIV. BEREICHS, FLÄCHEN F. D. GEMEINBEDARF
(§5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
POST
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN U. MASSN. Z. SCHUTZ, Z. PFLEGE U. Z. ENTWICKL. V. NATUR U. LANDSCHAFT
(§9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB)

ERHALTUNG VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON STRÄUCHER

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG V. FLÄCHEN F.R STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs 1 Nr.4 u. 22 BauGB.
ZWECKBEST.:
ST STELLPLÄTZE
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs.7 BauGB)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG (z.B. VON BAUGEBIETEN, ABGRENZ. D. MASSES DER NUTZUNG INNERHALB E. BAUGEBIETS (§1,Abs.4,§16,5 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFL. BES. ZWECKBESTIMMUNG
VERKEHRSFLÄCHEN BES. ZWECKBESTIMMUNG
P ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH

ÜBERSICHTSPLAN

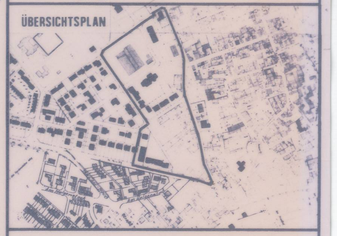

FLÄCHEN F. VERSORG.-ANL., F.D. ABFALLENTSORGUNG U ABWASSER SOW. F. ABLAGERUNG
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs.6 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG
ELEKTRIZITÄT

RECHTSGRUNDLAGE

DER § 2 ABS. 1, §§ 9,10 UND § 172 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 - (BGBL. I. S. 2253).

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977- (BGBL. I. S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986- (BGBL. I. S. 2665), GEÄNDERT DURCH DIE VIERTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990- (BGBL. I. S. 127).

DER § 118 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG (HBO) IN DER FASSUNG VOM 20. JULI 1990, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26. JUNI 1990.

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBL. I. S. 933).

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM ÜBEREINSTIMMT. VERVIELFÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG	ENTWORFEN UND ERARBEITET NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BAU GB IN DER FASSUNG VOM VOM STADTBAUAMT DER STADT HOFHEIM AM TAUNUS	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAU GB VOM	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAU GB DURCH VEROFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM	BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM PLANVERFAHREN GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAU GB MIT ANSCHREIBEN VOM	BETEILIGUNG DER BÜRGER AM PLANVERFAHREN GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAU GB DURCH ANHÖRUNG IN DER ZEIT VOM DURCH AUSLEGEN EINES PLANKONZEPTES NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG	OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFS EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAU GB AUF GRUND DES STADTVERORDNETEN-BESCHLUSSES VOM NACH VEROFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM IN DER ZEIT VOM BIS	ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAU GB BESCHLOSSEN IN DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (GESTALTUNGSSATZUNG) ALS SATZUNG GEMÄSS § 118 ABS. 1 HBO IN DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM	ANGEZEIGT GEMÄSS § 11 BAU GB	BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES PLANES GEMÄSS § 12 BAU GB EINSCHLIESSLICH DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (GESTALTUNGSSATZUNG) DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM
HOFHEIM a. Ts., DEN	HOFHEIM a. Ts., DEN	HOFHEIM a. Ts., DEN	HOFHEIM a. Ts., DEN	HOFHEIM a. Ts., DEN	HOFHEIM a. Ts., DEN	HOFHEIM a. Ts., DEN	HOFHEIM a. Ts., DEN	HOFHEIM a. Ts., DEN	DARMSTADT, DEN	HOFHEIM a. Ts., DEN
DER LANDRAT DES MAIN-TAUNUS-KREISES KATASTERAMT IM AUFTRAG										
VERMESSUNGSOBERRAT	BAUDIREKTOR	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER	REGIERUNGSPRÄSIDENT	BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 92
(1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 "AN DER SCHULE")
DER STADT HOFHEIM

PLANBESTANDTEILE: PLANZEICHNUNG
TEXTL. FESTSETZUNGEN
ANLAGE : BEGRÜNDUNG

NORDEN

GEM. WALLAU
FLUR 30,33
M.: 1 : 1000

18/93

PLANERGRUPPE BONN
DIPL.-ING. B.K. HEICHEL